

# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

gegen sexualisierte Gewalt

Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens  
Diözesanverbände Regensburg



## 1. Vorwort

Die Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens (J-GCL) sind ein christlicher Schülerinnen- und Schülerverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), in denen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende lernen, im Miteinander, der Gemeinschaft und ihrem persönlichen Glauben reflektiert zu leben sowie Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gemeinsam und geschlechtergetrennt engagieren wir uns für Gerechtigkeit sowie für die Gestaltung von Schule, Kirche und Gesellschaft insgesamt. In den J-GCL erleben wir, dass wir in unserer jeweiligen Individualität und Persönlichkeitsbildung gestärkt werden.

Aus diesem Wertesystem heraus ist es für uns auch selbstverständlich, dass das Wohlbefinden jeder einzelnen Person in unseren Reihen Gewicht hat und Aufmerksamkeit verdient. Es ist uns ein wichtiges Anliegen und eine Selbstverständlichkeit, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Grenzüberschreitungen und Gewalt zu schützen und sie selbst stark zu machen, um für ihre eigenen Rechte eintreten zu können.

Daher verpflichten sich die J-GCL Diözesanverbände Regensburg zur Einhaltung der Rahmenordnung Prävention des Bistums Regensburg (Amtsblatt 2019 Nr. 9 vom 09.12.2019, S. 126 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als Mindeststandard im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Um unsere Kultur der Achtsamkeit insgesamt zu stärken, wurde im nachfolgenden Konzept nicht nur der Schutz Minderjähriger, sondern aller in den J-GCL Tätigen als Ziel verankert, d.h. es wurden auch über 18-Jährige mit einbezogen. Außerdem betrachten wir in unserem Schutzkonzept nicht nur sexualisierte Gewalt, sondern erfassen alles, was eine Person verletzen kann.

## 2. Primärprävention

Starke und selbstbewusste Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich am besten für ihre eigenen Rechte und ihr eigenes Wohlbefinden einsetzen. Damit sinkt auch das Risiko, Betroffene von Gewalt aller Art zu werden.

Dies ist uns als katholischer Jugendverband bewusst. Deshalb versuchen wir bei allem, was wir tun, dies den an unseren Veranstaltungen Teilnehmenden zu vermitteln.

Durch die Prinzipien der Jugendverbandsarbeit ist bei uns Primärprävention in unserer Arbeit immanent. Ziele dieser sind starke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Unsere Mitglieder lernen von Beginn an, sich für ihre Bedürfnisse, Meinungen und Ideen einzusetzen. Durch die demokratischen Strukturen und den Aufbau der J-GCL schenken wir allen Tätigen Gehör und ermöglichen ihnen Mitbestimmung. Die Arbeit ist grundsätzlich von einem wertschätzenden und respektvollen Umgang geprägt.

Vor allem bei Veranstaltungen, die Minderjährige als Zielgruppe haben, achten wir besonders auf eine aktive Kommunikation von „Starkmachern“. Dazu werden jeweils passende Methoden von den Projektteams entwickelt und umgesetzt.

Des Weiteren wird durch das Schutzkonzept die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Primärprävention regelmäßig ins Gedächtnis gerufen.

### 3. Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex formuliert Schutzmaßnahmen, durch die sich bestimmte Risiken vermeiden lassen, um Mitglieder unserer Verbände sowie an unseren Veranstaltungen Teilnehmende bestmöglich zu schützen und selbst Schutz zu erfahren.

Er ist allgemein verpflichtend sowie verbindlich einzuhalten, mit jeder Veranstaltungsausschreibung bereits im Vorfeld auszuhändigen und muss bei jeder Veranstaltung in den veranstaltungsspezifischen Teilen an gut sichtbaren Stellen ausgelegt oder ausgehängt sowie allen Anwesenden bekannt sein. Ist dies nicht der Fall, sind die Leitungsverantwortlichen dazu verpflichtet, den Kodex dem Alter der Anwesenden entsprechend sowie veranstaltungsbezogen einzuführen.

In Feedbackrunden am Ende jeder Veranstaltung wird von den Leitungsverantwortlichen die Möglichkeit gegeben, grenzüberschreitendes Verhalten zu thematisieren.

Wenn wir von einer der im Kodex festgelegten Regeln abweichen wollen, erfordert dies einen guten Grund und das Einverständnis der betroffenen Personen.

Bei Verstößen gegen die im Kodex festgelegten Regeln folgen Konsequenzen, die bis hin zum Ausschluss von Veranstaltungen reichen können. Diese Konsequenzen werden je nach Situation vom Leitungsteam festgelegt und müssen konform mit diesem Verhaltenskodex sein. Dabei ist zu beachten, dass Disziplinierungsmaßnahmen stets konstruktiv sein und in vertraulicher Atmosphäre kommuniziert werden müssen.

Der nachfolgende Verhaltenskodex dient in dieser Langfassung zur Unterschrift innerhalb der Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1). Weitere Fassungen (darunter eine jugendgerechte Kurzversion in einfacher Sprache sowie veranstaltungsbezogene Fassungen) machen diese Langfassung verständlich und praktisch anwendbar.

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in den J-GCL DV Regensburg unterliegen der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, der Dienstaufsicht des Jugendpfarrers und der Disziplinaraufsicht des Generalvikars.

Der für alle ehrenamtlich Tätigen in den J-GCL sowie für alle an von den J-GCL ausgerichteten Veranstaltungen Teilnehmenden verbindliche Verhaltenskodex lautet:

# VERANSTALTUNGSÜBERGREIFENDE VERHALTENSREGELN

## 1. NÄHE UND DISTANZ

Wir achten auf ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz und wahren die Grenzen der anderen! Mit zunehmender Nähe oder bei bestimmten methodischen Übungen fragen wir unser Gegenüber, ob dies ok ist, und zwingen keine Person zum Mitmachen. Jede und jeder hat ein Recht auf Intimsphäre.

## 2. RESPEKT UND ANSTAND

Respekt und Anstand sind in allen Situationen in der Jugendverbandsarbeit unverzichtbar. Darunter verstehen wir, dass...

... wir keine (sprachlichen) Grenzüberschreitungen begehen oder zulassen.

... wir so kommunizieren, dass unser Gegenüber uns verstehen kann. Versteht man jemanden nicht, sind Nachfragen jederzeit erwünscht.

... jede und jeder ausreden und die eigene Meinung äußern darf, solange die Grenzen anderer nicht verletzt werden. Wir unterbrechen uns dabei nicht und unterbinden keine Äußerungen.

... wir auf den Umgang untereinander achten und bei Bedarf andere im vertraulichen Gespräch auf ein Fehlverhalten hinweisen.

... wir Missverständnisse durch Aussprachen aus der Welt schaffen.

... wir uns gegenseitig aktiv zuhören.

... wir niemanden auslachen.

... wir uns entschuldigen, wenn wir den Eindruck haben, jemanden verletzt zu haben.

... wir gegen sexistisches, diskriminierendes, abwertendes und gewalttätiges verbales wie nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen.

## 3. FREIWILLIGKEIT

Alles, was bei uns passiert, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der freie Wille einer Person hat bei uns höchste Priorität – auch in vermeintlich harmlosen Situationen (z.B. Spiele in der Gruppe) und vor allem bei körperbezogenen Aktionen (z.B. Spiele mit Körperkontakt). Daher achten wir darauf, dass...

... ein Nein ein Nein ist und auch so akzeptiert werden muss.

... die Option zu einem Nein – wenn möglich – explizit angeboten wird.

... die Inhalte bereits bei Veranstaltungsausschreibung hinreichend bekannt sind.

... wir sensibel mit Situationen umgehen, in denen Gruppenzwang entstehen kann.

... wir die Körpersprache des Gegenübers jederzeit empathisch wahrnehmen und gänzlich akzeptieren sowie respektieren.

#### 4. *HIERARCHIEN UND MACHTKONSTELLATIONEN*

Bei uns gibt es unterschiedliche Rollen und Machtkonstellationen. Wir nutzen unsere jeweils eigene Position nicht aus. Personen mit Leitungsfunktion sind für das sie betreffende Machtgefälle sensibilisiert und gehen dementsprechend damit um. Dies schließt auch mit ein, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sind.

#### 5. *EINS-ZU-EINS-SITUATIONEN*

Situationen zwischen zwei Personen, die ein deutliches Machtgefälle aufweisen, z.B. Alleinsein einer Person mit Leitungsverantwortung mit einer schutzbefohlenen Person oder einer deutlich älteren mit einer deutlich jüngeren Person, sind achtsam zu behandeln. Wir achten darauf, dass solche Situationen an einem für andere Personen einsehbareren Ort stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, muss stets mind. eine weitere Person mit anwesend sein (z.B. beim Wasserholen im Zeltlager, einem Arztbesuch o.Ä.).

#### 6. *MENSCHLICHKEIT*

Wenn wir zusammenarbeiten, geht es nicht nur um die Arbeit, sondern wir nehmen unser Gegenüber als Menschen in ihrer Gesamtheit wahr. Wir wissen, dass dabei Stärken und Schwächen zum Vorschein kommen. Deshalb beachten wir die Befindlichkeiten und Bedürfnisse aller, damit sich jede und jeder bei uns wohlfühlt.

#### 7. *KONSTRUKTIVE KRITIK*

Bei Kritik muss stets gewährleistet sein, dass diese sachlich sowie konstruktiv geäußert wird. Wenn möglich, sollte persönliche Kritik bestenfalls in einem Vieraugengespräch oder zumindest in vertraulicher Atmosphäre geäußert werden.

#### 8. *VERTRAUEN*

Im Umgang mit vertraulichen Angelegenheiten braucht es großes Fingerspitzengefühl: Was vertraulich ist, soll auch vertraulich bleiben. Trotzdem muss klar sein, dass Vertrauen nicht ausgenutzt und niemand zum Stillschweigen verpflichtet werden darf. Wenn etwas vertraulich ist, kommunizieren wir dies klar. Bei einem vertraulichen Gespräch muss sich jede Person wohlfühlen, sowohl im Raum als auch mit den Personen. Der Ort wird gemeinsam mit den beteiligten Personen gewählt, um eine gute Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle wohlfühlen.

#### 9. *TRANSPARENZ UND OFFENHEIT*

Wir bemühen uns um möglichst große Offenheit und Transparenz bei allen Vorgängen, die die J-GCL betreffen. Daher achten wir darauf, niemanden auszuschließen oder hinter dem Rücken anderer Personen zu sprechen, d.h. insbesondere bei Konfliktsituationen möglichst schnell die Person, über die gesprochen wird, mit ins Boot zu holen. Wir leben grundsätzlich und in den J-GCL-Räumlichkeiten eine Kultur der "offenen Türen", außer vertrauliche Situationen erfordern anderes.

#### 10. *LIEBESBEZIEHUNGEN*

Liebe zwischen Personen ist etwas Schönes. Dennoch sollten Pärchen, die sich in Leitungsfunktion befinden, Zurückhaltung hinsichtlich ihrer Zuneigung ausüben. Sexuelle Handlungen sowohl unter den Schutzbefohlenen als auch den Leitungsverantwortlichen sind, auch wenn diese einvernehmlich sind, während der gesamten Dauer einer Veranstaltung aufgrund des öffentlichen Charakters strikt zu unterlassen oder zu unterbinden.

#### 11. *TRENNUNG PRIVAT/VERBANDLICH*

Halbprivate Treffen von Verbandsmitgliedern, d.h. Treffen im rein persönlichen Bereich (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Kaffee trinken) können Wertschätzung widerspiegeln und sind daher grundsätzlich möglich. Wir verpflichten uns dazu, diese Treffen mit einer

hohen Sensibilität für persönliche Grenzen durchzuführen, denn eine strikte Abgrenzung zwischen Freundschaften aus dem Verband und anderen Freundschaften stellt eine große Herausforderung dar. Wir achten darauf, dass freundschaftliche Beziehungen in der Jugendverbandsarbeit weder zu Bevorzugungen noch zu Benachteiligungen führen.

#### 12. *DIGITALER RAUM*

Im digitalen Raum gelten die gleichen Regeln wie offline. Wenn wir im verbandsinternen Kontext Formen digitaler Gewalt beobachten oder miterleben, sprechen wir die Person darauf an und beziehen klar Stellung oder melden dieses Verhalten den Leitungsverantwortlichen.

#### 13. *ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND DOKUMENTATION*

Fotografieren und sonstiges Dokumentieren kann schöne Erinnerungen festhalten. Wir tun dies aber nur, wenn das Recht am eigenen Bild dadurch gewahrt bleibt und alle davon betroffenen Personen damit einverstanden sind. Fotos und Dokumentationen von unvorteilhaften Situationen vermeiden wir und veröffentlichen solches Material auf keinen Fall.

#### 14. *SCHULUNGEN UND THEMATISCHE EINHEITEN*

Diese sind für uns an folgende Qualitätskriterien geknüpft:

- Inhalte sind pädagogisch, strukturiert sowie praxisnah aufbereitet.
- Bei vielen Themen ist es erforderlich, dass in den Kursen auf eine homogene Altersstruktur sowie eine adäquate Gruppengröße geachtet wird.
- Inhalte und Aufgaben sind auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichtet.
- Reflexion ist ein zentraler Bestandteil des gemeinsamen Arbeitens.
- Methoden werden so ausgewählt, dass jede Person sich mit ihnen wohlfühlt und etwas dazu beitragen kann.

#### 15. *VERANSTALTUNGEN MIT ABENDGESTALTUNG*

An den Abenden halten wir uns für Gespräche, fürs Feiern und weitere Aktivitäten in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf. Wir achten darauf, dass auch während der Abende keine grenzverletzenden Spiele oder Aktivitäten stattfinden und das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Wir gehen grundsätzlich gegen exzessives Konsumverhalten vor. Wenn eine Person sichtbar ihre eigenen Grenzen oder die anderer überschreitet, wird sie darauf aufmerksam gemacht.

#### 16. *VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG*

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind persönliche Rückzugsorte wichtig. Diese Rückzugsorte sind insbesondere die zugewiesenen Zimmer. Diese werden von anderen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis und unter Achtung des Vier-Augen-Prinzips betreten. Bei der Zimmerzuteilung achten wir auf die Präferenzen der Teilnehmenden sowie auf eine geschlechtergetrennte Einteilung. Minderjährige werden mit Gleichaltrigen untergebracht.

Hauptberufliche werden mit Blick auf mögliche Hierarchieverhältnisse in Einzelzimmern oder nur mit anderen Hauptberuflichen untergebracht.

Um die Teilnehmenden mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen, soll ein Rundgang zu Beginn der Veranstaltung stattfinden.

In Waschräumen ist der gemeinsame Aufenthalt von Leitungsverantwortlichen zusammen mit Teilnehmenden zu unterlassen.

# VERANSTALTUNGS-/ORTSSPEZIFISCHE VERHALTENSREGELN

## 1. WAHLEN

Bei Wahlen stellen sich einzelne Personen vor eine gesamte Versammlung. Durch die Wahl wird über eine Person geurteilt. Deswegen stellt dieses wichtige demokratische Mittel auch eine große Gefahr zum Machtmissbrauch dar.

- Sowohl das Präsidium als auch die Wahlkommission sind dazu verpflichtet, diffamierende, unfaire und unnötige Fragen und Wortmeldungen zu unterbinden.
- Bei diffamierenden Wortmeldungen und abwertenden Kampagnen müssen Präsidium, Wahlkommission und Diözesanleitungen klar dagegen Stellung beziehen.
- Während der Personaldebatte hat die Wahlkommission darauf zu achten, dass es keinen Raum für Grenzüberschreitungen gibt.
- Anerkennung und Wertschätzung werden bei uns sehr hoch geschrieben. Deswegen ist darauf zu achten, dass dies in Form von Gratulation (und ggf. Wahlgeschenk) bei niemandem vergessen wird.
- Im Fall einer Nicht-Wahl werden der betroffenen Person die nötigen Unterstützungsangebote unterbreitet.

## 2. FACHAUFSICHT

Durch die Personenkonstellation und das Hierarchieverhältnis eines Fachaufsichtsgesprächs halten wir dieses für einen sehr sensiblen Bereich. Deshalb gelten hier zusätzlich folgende Anstandsregeln:

- Für beide Seiten muss die Bedeutung eines Fachaufsichtsgesprächs geklärt und eine Grundlage für die gemeinsamen Gespräche festgelegt sein. Dazu gehört auch, dass Themen priorisiert und Absprachen festgehalten werden.
- Wertschätzung und Vertrauen sind die Basis des Gesprächs. Diese Grundhaltung darf nie verletzt werden. Wenn Punkte aus dem Fachaufsichtsgespräch in die Diözesanleitung getragen werden, muss dies zwingend im Vorhinein gemeinsam besprochen werden.
- Die Gespräche sollten an neutralen Orten stattfinden, die am besten gemeinsam ausgewählt werden. Außerdem sollten die Gespräche ohne Zeitdruck stattfinden.
- Bei einem Fachaufsichtsgespräch steht die Arbeit im Vordergrund. Trotzdem kann es zu einer vertraulichen Atmosphäre führen, wenn auch über Privates gesprochen wird. Hier ist wichtig, dass niemand dazu gezwungen wird, über Privates zu sprechen.
- Bei zwischenmenschlichen Differenzen kann es sinnvoll sein, die Zuständigkeit für die Fachaufsicht zu wechseln.
- Für die gute Durchführung des Gesprächs ist es wichtig, dass die ehrenamtlich Tätigen in einer Fachaufsichtsschulung über den Ablauf informiert werden.

## 3. PRÄVENTIONSSCHULUNGEN

Präventionsschulungen sind inhaltlich bedingt durch sehr sensible Themen geprägt. Diese können den Teilnehmenden nahegehen und zu einer Retraumatisierung führen. Deswegen ist bei diesen Schulungen auf Folgendes zu achten:

- Präventionsschulungen dürfen nie allein geleitet werden. Es muss immer mindestens eine weitere Person in Leitungsfunktion dabei sein, die wenn nötig mögliche Flashbacks und negative Empfindungen auffangen kann.
- Um das Risiko von Flashbacks bzw. Retraumatisierung zu minimieren, ist auf eine passende Methodenauswahl und Anleitung zu achten (z.B. nicht zu detaillierte Beispiele).
- Die Leitungsverantwortlichen müssen für subjektive Grenzen sensibilisiert sein.
- Den Teilnehmenden muss durch ein gut aufbereitetes Ende ermöglicht werden das Thema abzuschließen.



#### 4. ZELTLAGER

- Wir berücksichtigen Wünsche der Leitungsverantwortlichen bei der Zeltunterbringung in Bezug auf Geschlechtertrennung und Altersdifferenz
- Auf Freiwilligkeit und die Wahrung persönlicher Grenzen ist bei einigen traditionellen Spielen wie z.B. der Auslöse verlorener Gegenstände besonders zu achten. Kinder und Jugendliche werden von der Gruppe oder von einzelnen Personen nicht zum Mitspielen gezwungen oder während des Spielvorgangs unter Druck gesetzt.
- Ängsten und Sorgen der Schutzbefohlenen muss zu jedem Zeitpunkt, vor allem aber bei nächtlichen Aktivitäten z.B. der Nachtwache mit Ernsthaftigkeit begegnet und nachgegangen werden. Auch hier gilt es, die persönlichen Grenzen sowie den freien Willen der Schutzbefohlenen zu achten und zu respektieren. Gruppenzwang oder Ausübung von Druck sind zu unterlassen sowie zu unterbinden.
- Auch die erweiterte Leitung muss zu Beginn des Zeltlagers gut über Evakuierungsvorgänge informiert sein, um im Ernstfall Ordnung und Schutz aller Personen garantieren und die Situation beherrschen zu können.

#### 5. DIÖZESANKONFERENZEN

- Gegenseitige Zimmerbesuche trotz geschlechtergetrennter Zimmeraufteilung sind nach Bettruhe untersagt.
- Da sich vor allem am Samstagabend zu Verabschiedungen o.Ä. gelegentlich Externe oder Gäste unter die Verbandsmitglieder mischen, ist hier in besonderem Maße auf den Schutz der Teilnehmenden zu achten. Gäste sowie externe Personen müssen den Leitungsverantwortlichen angekündigt werden.

#### 6. JAHRESKONFERENZEN

- Die Konferenzen werden von Delegationen aus diversen Bistümern, von unterschiedlichen Teams sowie von einander zum Teil fremden Personen besucht. Daher ist es sinnvoll, neben der Einhaltung des Schutzkonzeptes sowie der Verhaltensregeln vor Ort zusätzlich delegationsinterne Verhaltensregeln zu schaffen. Diese Regeln müssen in einem Vorbereitungstreffen festgelegt und allen Delegationsmitgliedern mitgeteilt werden.
- Da die Örtlichkeiten der JK etwas unübersichtlich sind, sollte keine Person, die sich dabei unwohl fühlt, abends ohne Begleitung aufs Zimmer gehen müssen.
- Sollten die Zimmer vor Ort nach Delegationszugehörigkeit statt nach Altersgruppe organisiert sein, ist von der Delegation der Wunsch danach vor den Bundesleitungen zu äußern.
- Da es sich bei der JK um eine externe Veranstaltung in ungewohntem Umfeld handelt, müssen zusätzlich zu den in diesem Schutzkonzept beschriebenen diözesanen Beschwerdewegen delegationsinterne Beschwerdewege geschaffen werden. Diese müssen allen Delegationsmitgliedern bekannt sein.
- Die Delegationsmitglieder achten untereinander darauf, dass sie selbst die Bettzeiten sowie das Jugendschutzgesetz einhalten, wonach Teilnehmende unter 16 Jahren keinen Alkohol und Teilnehmende unter 18 Jahren keine Zigaretten konsumieren dürfen. Das Mitbringen von Alkohol ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln behält sich die Delegationsleitung vor, Schritte einzuleiten.

#### 7. JUGENDSCHULUNGSHAUS KARLSTEIN

- Da die geschlechterspezifischen Waschräume zwar insgesamt abgeschlossen werden können, die einzelnen Duschkabinen jedoch nicht und lediglich ein Sichtschutz vorhanden ist, ist in diesem Bereich besonders auf die Privatsphäre der einzelnen Personen zu achten. Dazu gehört, dass man den Sichtschutz auch als solchen wahrnimmt und die Kabinen anderer Personen nicht betritt. Fotos von unbedeckten oder teilweise unbedeckten Personen dürfen nicht gemacht werden. Des Weiteren darf Nacktheit nicht zum Thema gemacht werden: Es bleibt jeder Person selbst überlassen, wie sie sich duschen möchte; Körper sind außerdem

unterschiedlich und als Teil der persönlichen Intimsphäre zu betrachten. Sie dürfen daher nicht Mittelpunkt von Gerede werden.

- Beim Waschraum der Jungen ist kein Vorraum vorhanden und man hat nach Öffnen der Tür unvermittelt Blick auf die Duschkabinen. Daher soll beim Betreten oder Verlassen des Waschraumes auf größtmöglichen Schutz der Privatsphäre geachtet werden. Das beinhaltet, dass die Tür nicht geöffnet wird, wenn sich am Gang Personen befinden.

## *VERHALTENSREGELN FÜR NEUE VERANSTALTUNGEN*

Die Jugendverbandsarbeit ist durch neue Ideen und Veränderung geprägt. Deshalb ist es nicht unüblich, dass neue Veranstaltungen entwickelt werden. Diese müssen im Schutzkonzept berücksichtigt werden.

Dies kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen:

1. Die neue Veranstaltung wird mit anderen Veranstaltungen verglichen. Wenn eine vergleichbare Veranstaltung im Schutzkonzept erfasst ist, werden für die neue Veranstaltung die Schutzmaßnahmen der vergleichbaren Veranstaltung adaptiert und gegebenenfalls angepasst.
2. Wenn keine vergleichbare Veranstaltung vorhanden ist, wird für die neuartige Veranstaltung im Vorbereitungsteam eine Risikoanalyse durchgeführt und Schutzmaßnahmen vereinbart. Im Nachgang zur Veranstaltung werden diese durch die Personen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, überprüft und gegebenenfalls verbessert. Wenn nötig, werden diese im Anschluss nachträglich ins Schutzkonzept aufgenommen.

## 4. Regularien für Leitungsverantwortliche

Alle Ehrenamtlichen, die in den J-GCL-Diözesanverbänden Verantwortung tragen und tätig sind, gelten als Leitungsverantwortliche der J-GCL.

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden unterliegen der "Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Rahmenordnung Prävention, Amtsblatt 2019 Nr. 9 vom 09.12.2019, S. 126 ff.)", der Disziplinaraufsicht des Generalvikars und nicht den Regelungen dieses Schutzkonzepts.

## *SCHULUNG IN PRÄVENTION UND VERHALTENSKODEX*

Leitungsverantwortliche Personen müssen präventionsgeschult und mit dem verbändeinternen Verhaltenskodex vertraut sein (Ausnahme: Diözesanwallfahrt). D.h. bei Amtsantritt bzw. vor Übernahme einer Leitungsposition im Rahmen einer Veranstaltung überprüft die Diözesanstelle (Bildungsreferent\*in oder, falls nicht vorhanden, ein dafür bestimmtes Mitglied der Diözesanleitungen), ob die Person eine Präventionsschulung sowie Einführung in den verbändeinternen Verhaltenskodex nachweisen kann.



Hierfür ist von der Diözesanstelle eine Liste anzulegen, in der die Überprüfungen festgehalten und nachvollziehbar werden. Sollte keine Präventionsschulung oder Einführung in den Verhaltenskodex vorliegen, wird der Hinweis zur verpflichtenden Teilnahme an entsprechenden Schulungsangeboten erteilt. Sollte dem Hinweis nach mehrmaliger Aufforderung zu konkretem Schulungsangebot nicht nachgegangen werden, kann der Person ihre Leitungsposition verwehrt werden.

Darüber hinaus soll die Präventionsschulung alle drei Jahre aufgefrischt werden. Bei Leitungsanfragen von Personen, deren Nachweis über eine Präventionsschulung oder Einführung in den Verhaltenskodex länger als drei Jahre zurückliegt, wird die Empfehlung zur Auffrischung ausgesprochen. Hierzu informiert die Diözesanstelle regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote (sowohl verbändeintern, z.B. Gruppenleiterwerkstatt, als auch extern, z.B. BDKJ/Fachstelle Prätect). Die von der Diözesanstelle geführte Liste wird um diese Auffrischungen ergänzt und aktuell gehalten.

## ***ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS, UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG, SELBSTAUSKUNFT & SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG***

Alle Leitungsverantwortlichen (wie oben definiert) müssen der Diözesanstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Hierzu werden sie bei Amtsantritt oder vor Übernahme einer Leitungsposition im Rahmen einer Veranstaltung von der Diözesanstelle aufgefordert. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten sie nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von der Person, die im BJA für die Sichtung der Führungszeugnisse zuständig ist. Nach Ablauf des Führungszeugnisses nach fünf Jahren wird von der Diözesanstelle eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung angefordert. Auch hierüber ist von der Diözesanstelle eine Liste zu führen und aktuell zu halten.

Darüber hinaus unterschreiben die Leitungsverantwortlichen in den J-GCL sowohl eine Selbstauskunft (Anlage 2) als auch Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1).

Bei externen Personen mit punktueller Präsenz in den J-GCL-Diözesanverbänden (z.B. bei Studienteilen) oder sehr kurzfristigen Leitungsanfragen ist eine im Vorfeld unterschriebene Selbstauskunft sowie Selbstverpflichtungserklärung Mindestanforderung. Die Einholung der unterschriebenen Dokumente obliegt der Person, die die Anfrage bearbeitet. Die Überprüfung und Dokumentation der Nachweise wird von der Diözesanstelle bewerkstelligt.

## **5. Beschwerdewege**

Wir wollen in unserem Verbandsleben eine Kultur der Achtsamkeit leben und wahren. Deshalb wollen wir Beschwerden, die Verstöße gegen diese Kultur beinhalten, Raum geben. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir Wege eingerichtet, über die Beschwerden laufen. Wichtige Kriterien hierbei sind, Zugänglichkeit für möglichst alle zu schaffen und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten anzubieten.

Die nachfolgende Interventionsstruktur muss ebenso wie der Verhaltenskodex mit jeder Veranstaltungsausschreibung bereits im Vorfeld ausgehängt und bei jeder Veranstaltung an gut sichtbaren Stellen ausgehängt oder ausgelegt sowie allen Anwesenden bekannt sein. Ist dies nicht der Fall, sind die Leitungsverantwortlichen dazu verpflichtet, den Teilnehmenden die Beschwerdewege aufzuzeigen. Das interne Interventionsteam (inkl. Vertrauenspersonen, wenn

vorhanden) sowie externe Anlaufstellen (Anlage 4) müssen bei jeder Veranstaltung offiziell ausgewiesen bzw. klar benannt werden.

Zusätzlich zu den offiziellen Beschwerdewegen soll bei jeder Veranstaltung ein diskretes Zusatzangebot in Form eines Kummerkastens vorhanden sein. Um die Bereitstellung und Bearbeitung des Kummerkastens kümmern sich die internen Vertrauenspersonen – wenn nicht vorhanden bzw. anwesend, das Interventionsteam. Falls keine Person dieses Teams anwesend sein sollte, müssen die Leitungsverantwortlichen eine zuständige Person bestimmen. In jedem Falle müssen die für die Bearbeitung des Kummerkastens zuständigen Personen zu Beginn jeder Veranstaltung benannt sein.

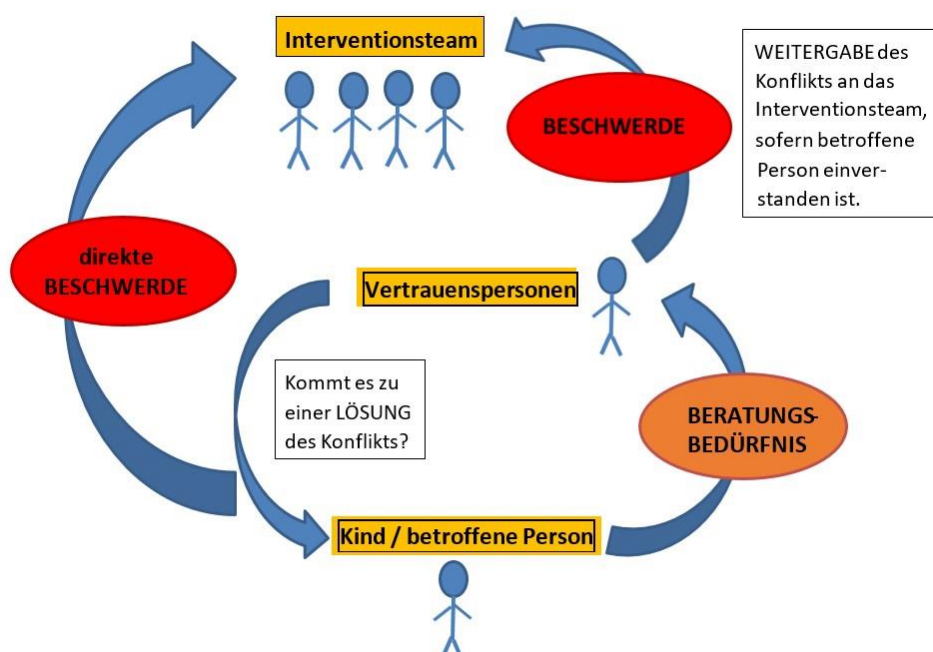
Beschwerden kann jede Person führen, die eine Beschwerde zu einem Thema, das die J-GCL betrifft, hat. Dabei ist dies unabhängig davon, ob die J-GCL Schuld haben, oder direkt/indirekt beteiligt sind und deshalb auch eine Mitverantwortung tragen.

Beschwerden über hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende sind grundsätzlich nicht über die Beschwerdewege der J-GCL-Diözesanverbände, sondern über den Beschwerdeweg des Dienstgebers einzureichen.

Beschwerden über Ehrenamtliche können auf mehreren Wegen sowohl persönlich als auch anonym bei den J-GCL eingereicht werden:

- Postalisch: Schicke einen Brief an die J-GCL Diözesanstelle (Obermünsterplatz 10, 93047 Regensburg) mit Vermerk „vertraulich - z.Hd. Interventionsteam bzw. namentlich Vertrauensperson(en)“.
- Digital über unsere Website: <https://www.jgcl-regensburg.de/>. Schicke über den Kontaktbutton eine Nachricht direkt an das Interventionsteam oder die Vertrauensperson(en). Die Angabe von Kontaktdaten/einer E-Mail ist dabei freiwillig.
- Persönlich: Beschwerde bei einer benannten Vertrauensperson. Die Beschwerde muss dabei schriftlich festgehalten werden.

Das Interventionsteam und die Vertrauenspersonen stehen unabhängig ihres Geschlechts allen zur Ansprache zu Verfügung. Beschwerden werden vom Interventionsteam oder den Vertrauenspersonen wie in der folgenden Grafik dargestellt entgegengenommen und von diesen bearbeitet.

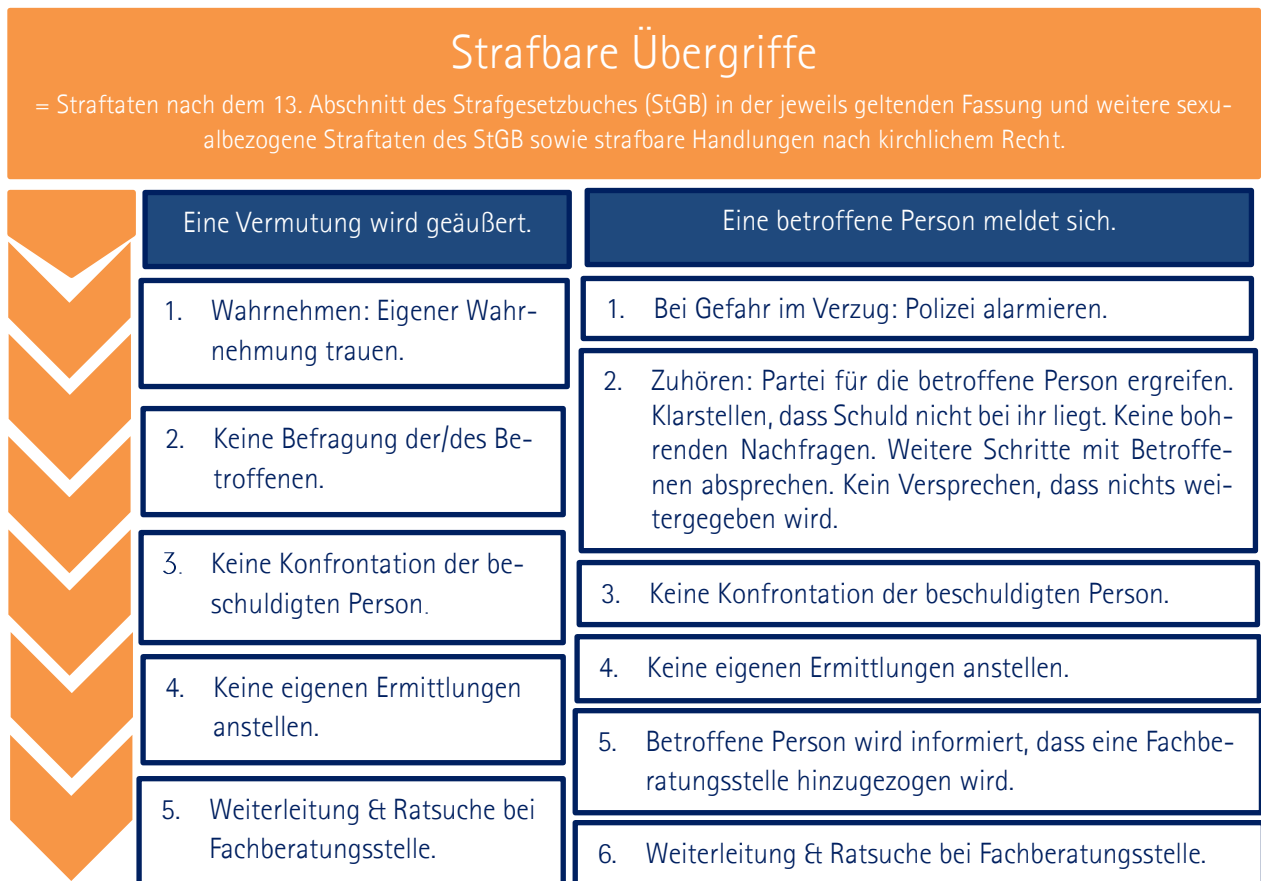


Mitglieder für das Interventionsteam werden nach ausführlichen Vorgesprächen von den Diözesanleitungen berufen. Die Vertrauensperson(en) wird/werden auf der Diözesankonferenz gewählt. Weitere Voraussetzungen, die Arbeitsweise etc. zum Interventionsteam sowie den Vertrauenspersonen finden sich im Anhang (Anlage 3).

Die Beschwerdeführenden werden während des Prozesses mit einbezogen. Das bedeutet:

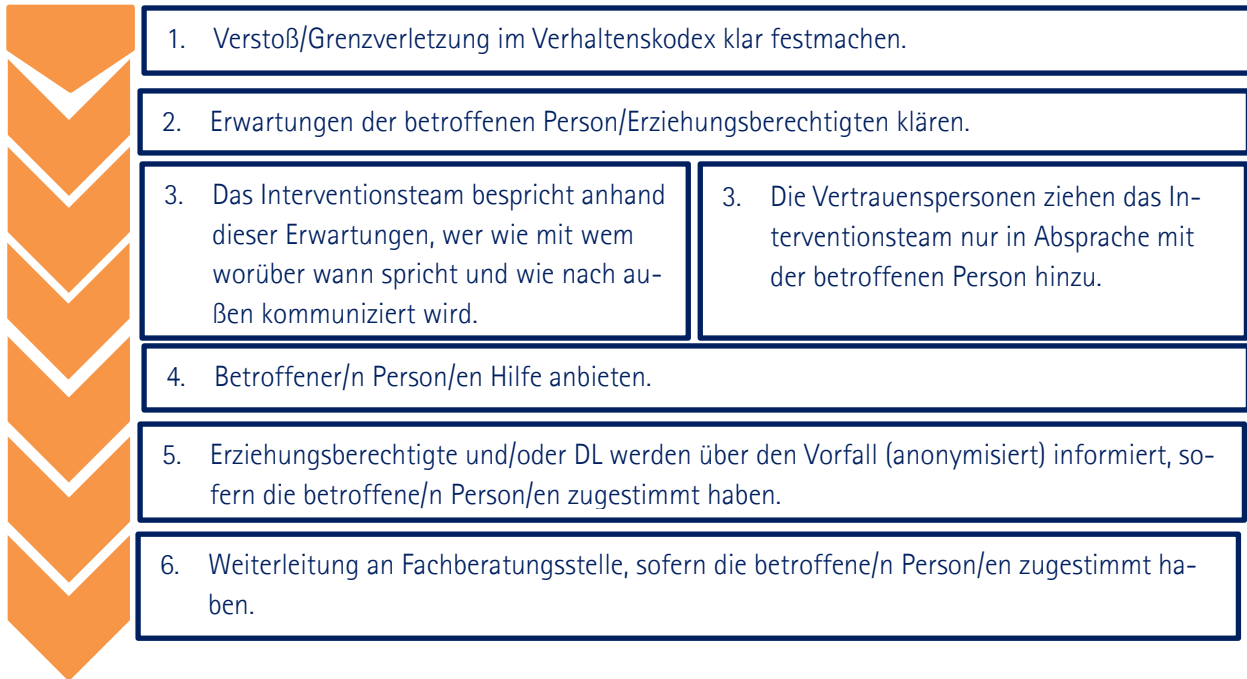
1. Die Annahme der Beschwerde wird zügig bestätigt.
2. Der Person werden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.
3. Ihr wird regelmäßig der aktuelle Bearbeitungsstand kommuniziert.
4. Sie wird informiert, wenn Externe in den Prozess mit einbezogen werden müssen.

Bei der Bearbeitung einer Beschwerde kann diese nach drei Kategorien eingeordnet werden. Die Einordnung basiert auf den in der Präventionsordnung des Bistums festgelegten Merkmalen und der persönlichen Einschätzung des Interventionsteams bzw. der Vertrauenspersonen. Wenn eine Beschwerde nicht eindeutig zuordenbar ist, wird sie nach dem Fahrplan für „Nicht-zuordenbare Beschwerden“ behandelt.

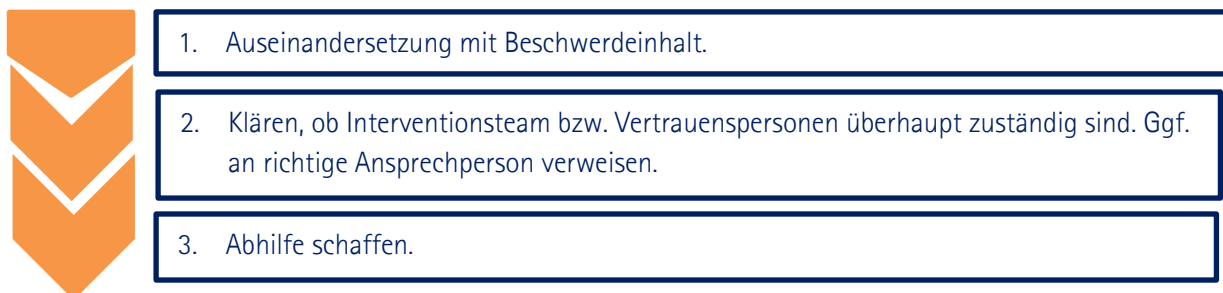


## Grenzverletzungen

= Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder beratenden Umgang unangemessen sind.



## Nicht-zuordenbare Beschwerden



Jede Beschwerde wird nach der jeweiligen Beschwerdereaktion auf gleiche Art und Weise beendet. Dazu gehört, dass der Verhaltenskodex überprüft wird, ob er ausreichend ist. Wenn er das nicht sein sollte, leitet das Interventionsteam bzw. die Vertrauensperson(en) diesen Missstand an die Diözesanleitungen weiter, die die Präventionsmaßnahmen und das Schutzkonzept entsprechend verändern bzw. verstärken müssen. Außerdem wird als Abschluss jeder Beschwerdereaktion das Ergebnis der betroffenen Person bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie der beschuldigten Person bzw. deren Erziehungsberechtigten, wenn dieser informiert wurde, und allen anderen involvierten Parteien mitgeteilt. Außerdem werden die Fallakte und Dokumentation geschlossen und sicher archiviert. Im Anschluss soll die Aufarbeitungsarbeit starten und Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Oben wurde der interne Beschwerdeweg in den J-GCL DV Regensburg beschrieben. Natürlich gibt es auch auf Bundesebene Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und es ist auch eine externe Beschwerde möglich. Diese externen Wege sind z.B. Fachberatungsstellen oder Interventionswege anderer kirchlicher Einrichtungen. Eine Auflistung von Anlaufstellen für das Interventionsteam, Betroffene und externe Beschwerden befindet sich im Anhang (Anlage 4).

## 6. Qualitätsmanagement

Um eine partizipative Regelerstellung zu gewährleisten, wird am Ende jeder mehrtägigen Veranstaltung im Rahmen einer Feedbackrunde die Möglichkeit gegeben, sich anonym hinsichtlich der Qualität des Schutzkonzeptes bzw. des Verhaltenskodexes zu äußern.

Diese Äußerungen sowie die beim Interventionsteam bzw. den Vertrauenspersonen eingegangenen Beschwerden werden einmal jährlich nach der Frühjahrs-Diözesankonferenz im Rahmen einer vom Interventionsteam einberufenen Veranstaltung anonymisiert besprochen, um regelmäßig die Wirksamkeit und die Qualität des Schutzkonzepts zu überprüfen. Die Überprüfung soll offen gestaltet werden. Daher wird die Einladung an alle Verantwortlichen innerhalb der Diözesanverbände sowie der Ortsgruppen ergehen.

Es ist ausdrücklich von allen in der Gemeinschaft der Verbände befindlichen Personen erwünscht, zu jedem Zeitpunkt Änderungs- oder Weiterentwicklungsvorschläge an das Interventionsteam zu richten, die in jedem Falle in die Überprüfung einzubeziehen sind.

Notwendige Änderungen werden in das Schutzkonzept eingepflegt. Um Wirksamkeit zu erlangen, müssen Änderungen bzw. Ergebnisse auf einer Diözesankonferenz beschlossen werden.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt nach Beschluss der J-GCL-Diözesankonferenz am 09.10.2022 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt unmittelbar im Anschluss, spätestens aber bis zur Diözesankonferenz II 2023.

## Anlage 1

# Selbstverpflichtungserklärung

für alle in den Jugendverbänden der Gemeinschaft Christlichen Lebens (J-GCL) ehrenamtlich in Leitungsfunktion Tätigen, hauptamtlich und hauptberuflich Beschäftigten sowie punktuell Leitungsfunktion(en) Übernehmenden, hier:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

In den J-GCL tätig als.....

in der OG .....

in den J-GCL DV Regensburg

In den J-GCL übernehmen Jugendliche und Erwachsene in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In unserer Arbeit wollen wir alles in unserer Macht Stehende tun, um Kinder, Jugendliche und Jugendleiter\*innen vor Grenzverletzungen aller Art, geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies streben wir u.a. an, indem wir mit dieser Selbstverpflichtungserklärung täter(innen)unfreundliche Strukturen gegen Übergriffe in den eigenen Reihen schaffen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sichern und steigern die Qualität unserer Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter\*innen können sich so in den J-GCL wohl und sicher fühlen. Ein Mittel dazu ist diese verbindliche Selbstverpflichtungserklärung. Sie steht im Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup> sowie dem diözesanen institutionellen Schutzkonzept und verfolgt konsequent Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

1. Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept der J-GCL DV Regensburg in der aktuellen Fassung gelesen und verstanden. Ich stimme diesem zu und setze den Verhaltenskodex im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit um.
2. Ich will durch meine Arbeit in den J-GCL persönliche Nähe und eine Gemeinschaft anbieten, in der Kinder und Jugendliche ganzheitlich lernen und handeln können. Ich möchte Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Meine Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich verpflichte mich, in der Jugendarbeit vor Ort – soweit noch nicht erfolgt – konkrete Schritte und Positionen zu entwickeln und diese umzusetzen, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
5. Ich tue mein Möglichstes, um die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Grenzverletzung und Gewalt sowie dem damit verbundenen Schaden zu schützen.
6. Ich beziehe gegen sexistisches<sup>2</sup>, diskriminierendes, abwertendes und gewalttätiges verbales wie nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

<sup>1</sup> Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§ 1 und 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174ff.).

<sup>2</sup> „Sexistisches Verhalten“ meint „Verhalten, das Menschen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit diskriminiert oder unterdrückt“.



7. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Diesbezügliche individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiere ich bedingungslos, insbesondere auch ihre Intimsphäre und persönlichen Grenzen ihrer Scham. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.

8. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und bespreche diese Situationen offen in einem angemessenen Rahmen. Im Bedarfs-, spätestens aber im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

9. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen darstellt.

10. Die Regeln dieser Selbstverpflichtungserklärung gelten auch für den Umgang mit allen ehrenamtlich Tätigen sowie hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten unserer Kinder- und Jugendarbeit.

11. Ich weiß, wo ich mich bezüglich Grenzverletzungen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt beraten lassen kann und bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme. Bei Bedarf nehme ich diese in Anspruch.

12. Ich beachte die Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verantwortlichen

Belehrt durch:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Belehrenden

Name des/der Belehrenden in Druckbuchstaben: .....

In den J-GCL tätig als .....

auf  OG-Ebene, OG: .....  Diözesanebene  Bundesebene

Original-Exemplar für die Ablage der entsprechenden verbandlichen Ebene

Kopie zum Verbleib bei dem/der Verantwortlichen

## Anlage 2

# Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt\* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt\* bin:

---

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat (Diözesanstelle), unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

---

Ort, Datum

Unterschrift

\* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

## Anlage 3

# Anforderungen an das Interventionsteam

### BESETZUNG

- das Team besteht aus mind. drei, max. fünf Personen
- die Mitglieder werden von der Diözesanleitung nach intensiven Vorgesprächen berufen
- geschlechterdiverses Team, d.h. wenn möglich, muss männlich/weiblich belegt sein.

### PERSÖNLICHE ANFORDERUNGEN

- Volljährigkeit
- Gute Kenntnisse der J-GCL und Jugendverbandserfahrung
- Qualifikationen im Bereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

### AUSBILDUNG

- Jedes Mitglied im Interventionsteam erhält eine für seine Tätigkeit qualifizierende Ausbildung.
- Diese soll über Prätect durch Basis- und Aufbauschulungen für Vertrauenspersonen absolviert werden bzw. über gleichwertige Ausbildungen.
- Zudem ist auch der „Leitfaden zur Einrichtung von Vertrauenspersonen“ von Prätect (<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/vertrauenspersonen.html>) einschlägig.

### EXTERNE BEGLEITUNG

Das Team wird durch Supervision in seiner Tätigkeit begleitet, sofern es den Wunsch nach einer externen Begleitung äußert. Die Diözesanverbände kümmern sich in diesem Fall um das Begleitungsangebot und tragen dieses auch – sofern möglich – in finanzieller Hinsicht und/oder bemühen sich um Zuschussmöglichkeiten.

### VERSCHWIEGENHEIT

- Die Mitglieder des Interventionsteams müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

### ARBEITSWEISE

- Bei Beschwerdeeingang reagiert das Interventionsteam zeitnah, aber nicht überstürzt.
- Eine schnelle formalisierte Eingangsbestätigung wird an den Beschwerdeführer versandt.
- Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde muss sich das Team – soweit möglich – analog und in außerverbandlichen Räumen treffen. Dabei wird auf einen geschützten Raum geachtet. Wenn nicht anders möglich, kann die Besprechung auch digital erfolgen.
- Einberufen wird es von der verantwortlichen Person für die Organisation innerhalb des Interventionsteams, die von diesem selbst ausgewählt wird.
- Das Interventionsteam darf und soll sich bei externen Stellen fachliche Beratung suchen. Sobald es um strafbare sexuelle Handlungen oder auch nicht-strafbare sexuelle Übergriffe geht, ist das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle Pflicht.
- Bei der Arbeit des Teams ist eine vollständige Dokumentation der Beschwerde und der Besprechungen zwingend notwendig. Diese Dokumente werden geheim aufbewahrt.

### BEFANGENHEIT EINES MITGLIEDS

Wenn eine Person aus dem Interventionsteam befangen ist, darf sie bei der Bearbeitung des Falls nicht mitwirken. Als befangen gilt eine Person, wenn:

- sie von einer Beschwerde betroffen ist.

- sie sich aus persönlichen Gründen selbst als befangen erklärt.
- sie in einem familiären, partnerschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnis zur betroffenen oder beschuldigten Person steht.

## Anforderungen an Vertrauenspersonen

### BESETZUNG

- mind. eine Person pro Verband außerhalb der Diözesanleitungen
- durch Wahl auf der Diözesankonferenz für zwei Jahre
- die beiden Positionen dürfen nur, wenn sich keine externe(n) Person(en) findet/finden, von Mitgliedern der Diözesanleitung eingenommen werden.

### PERSÖNLICHE ANFORDERUNGEN

- Mindestens Volljährigkeit, besser über 21 Jahre
- Bereitschaft, die Aufgabe für mindestens zwei Jahre zu übernehmen
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre im Diözesanbüro
- Unterschrift Selbstverpflichtungserklärung der Organisation sowie Selbstauskunft
- Gute Kenntnis der Strukturen und Abläufe im Jugendverband
- reflektierte und differenzierende Betrachtungsweise von Geschlechterrollen
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit
- Interesse am Thema.

### FACHLICHE ANFORDERUNGEN

- Pädagog. Grundkenntnisse (z.B. Gruppenleiterausbildung) müssen vor Amtsantritt vorhanden sein
- Themenspezifische Fortbildung: Muss zeitnah und baldmöglichst nach Amtsantritt im Diözesanbüro nachgewiesen werden; Fachwissen muss jährlich durch Besuch einer entsprechenden Fortbildung aktualisiert werden.

### BASISAUFGABEN

- Kontakt- und Ansprechperson sein für Betroffene und deren Angehörige in Verdachtsfällen sowie bei allg. Fragen zur Prävention
- Beratung, Hilfestellung und Unterstützung der Betroffenen anhand der Interventionsleitlinien
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Vernetzung und Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen.

### KANN-AUFGABEN

- verbandsinterne Information und Präsenz bei Veranstaltungen
- Begleitung von innerverbandlicher Präventionsarbeit
- Beratung beim Qualitätsmanagement des Schutzkonzeptes
- Begleitung von verbandsinterner Öffentlichkeitsarbeit zum Thema.

### WICHTIG

**Es ist NICHT Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene auf Dauer zu betreuen oder gar therapeutisch aktiv zu sein. Auch die Beratung von Beschuldigten oder das Durchführen von Ermittlungen gehören keinesfalls zu ihrem Aufgabengebiet.**

## Anlage 4

# Anlaufstellen auf Bundesebene

Birgit Springer: [birgit.springer@j-gcl.org](mailto:birgit.springer@j-gcl.org); +49 176 / 977 00 879  
Philipp Betz: [philipp.betz@j-gcl.org](mailto:philipp.betz@j-gcl.org); +49 176 / 977 00 891

## Externe Anlaufstellen

### **Geschlechterspezifisches Beratungsangebot:**

EXTERNER ANSPRECHPARTNER FÜR BETROFFENE MÄDCHEN UND FRAUEN  
<https://frauennotruf-regensburg.de/>

EXTERNER ANSPRECHPARTNER FÜR BETROFFENE JUNGEN UND MÄNNER  
<https://www.kinderschutz.de/Angebote/Beratung-bei-sexuellem-Missbrauch/KIBS>

### **Weitere externe Stellen mit Beratungsangebot:**

#### HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

#### KINDER- UND JUGENDTELEFON

Am Kinder- und Jugendtelefon erhältst Du montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr unter 116 111 eine kostenlose telefonische Beratung.

<https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

#### ELTERNTELEFON

Das Elterntelefon ist montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr besetzt und unter der kostenlosen bundesweit einheitlichen Rufnummer 0800 – 111 0 550 zu erreichen.

<https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/elterntelefon/>